

# Corporate Governance Bericht 2019

Bericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates der FMA gemäß  
Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)

Der am 30. Oktober 2012 durch die Bundesregierung beschlossene Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) wurde aufgrund der Erfahrungen in der Praxis und neuer gesetzlicher Bestimmungen unter Einbeziehung mehrerer betroffener Ressorts einer Revision unterzogen. Die Änderungen und Ergänzungen sind im Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) aufgenommen worden. Der B-PCGK wurde am 28. Juni 2017 von der Bundesregierung beschlossen und kommt ab dem Geschäftsjahr 2017 zur Anwendung und hat zum Ziel, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen sowie die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen.

Als „Unternehmen des Bundes“ gelten gemäß Punkt 3.4.3 unter anderem „Anstalten öffentlichen Rechts (...) im Sinne des Art. 126b B-VG, die der Aufsicht des Bundes unterliegen“. Weiters ist der B-PCGK gemäß Punkt 4.1 auf Unternehmen des Bundes mit mehr als 10 Bediensteten oder € 300.000 Jahresumsatz anwendbar, soweit auf das betreffende Unternehmen zwingend anzuwendende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Der Kodex enthält verpflichtende Regeln, die mit „K“ gekennzeichnet sind sowie „Comply or Explain“-Regeln, die mit „C“ gekennzeichnet sind.

Die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) fällt in den vom Bund intendierten Anwendungsbereich des Kodex. Die gesetzlichen Organe der FMA nehmen dies zum Anlass, sich in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich zur Beachtung des B-PCGK zu verpflichten, soweit besondere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG), dem nicht entgegenstehen.

# 1 ERKLÄRUNG DES VORSTANDES UND DES AUFSICHTSRATES DER FMA

## 1.1 ERKLÄRUNG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der FMA als gesetzliche Organe der FMA („Geschäftsleitung“ und „Überwachungsorgan“) bekennen sich zu den Grundsätzen des B-PCGK und erklären, dass mit Abschluss des Geschäftsjahres 2019 den anwendbaren Regeln des B-PCGK, die nicht durch das FMABG überlagert werden, für ihren jeweiligen Wirkungsbereich entsprochen wurde. Eine Beachtung der B-PCGK ist auch dann gegeben, wenn von einer Regel abgewichen wird, dies aber begründet wird.

## 2 DARSTELLUNG DES VORSTANDES UND DES AUFSICHTSRATES DER FMA

### 2.1 DER VORSTAND DER FMA

Die FMA wird von Mag. Helmut Ettl, geboren am 23. August 1965, und Mag. Klaus Kumpfmüller<sup>1</sup>, geboren am 29. November 1969, geleitet.

Mag. Ettl wurde am 14. Februar 2008 erstbestellt, am 14. Februar 2013 und am 14. Februar 2018 wiederbestellt. Mag. Kumpfmüller wurde am 14. Februar 2013 erstbestellt und für die darauffolgende Funktionsperiode ab 14. Februar 2018 wiederbestellt.

Die Bestellung, Funktionsperiode sowie die Aufgaben des Vorstandes der FMA sind in den §§ 5 – 7 FMABG beschrieben.

Beide Vorstandsmitglieder nehmen keine Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen wahr.

Die FMA hat für ihre Organe und MitarbeiterInnen entsprechend dem gesetzlichen Auftrag einen Versicherungsvertrag abgeschlossen. Ein Selbstbehalt von „mindestens 10% des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der jährlichen Vergütung des verantwortlichen Mitglieds der Geschäftsleitung“ ist dabei nicht vorgesehen (K-8.3.3.2).

### 2.2 DER AUFSICHTSRAT DER FMA

Zusammensetzung des FMA-Aufsichtsrates:

---

<sup>1</sup> Mag. Klaus Kumpfmüller war in dieser Funktion bis 31.01.2020 tätig.

*Vorsitzender*  
Mag. Alfred Lejsek (BMF)

*Vorsitzender-Stellvertreter*  
Gouverneur Univ.Prof.  
Mag. Dr. Robert Holzmann (OeNB)

<i>Mitglieder</i>		<i>Kooptierte Mitglieder</i>
DI Dr. Gabriela De Raaij (OeNB)	MMag. Elisabeth Gruber (BMF)	WP Dr. Walter Knirsch (WKO)
Vize-Gouverneur Univ.Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber (OeNB)	Dr. Beate Schaffer (BMF)	Dr. Franz Rudorfer (WKO)
Dr. Karin Turner-Hrdlicka (OeNB)	Dr. Dietmar Schuster (BMF)	

Mag. Lejsek, geboren 1959, wurde am 1. September 2001 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 31. August 2021.

Gouverneur o. Univ.-Prof. Nowotny, geboren 1944, wurde am 12. September 2008 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endete am 31. August 2019.

Gouverneur Univ.Prof. Mag. Dr. Robert Holzmann, geboren 1949, wurde am 1. September 2019 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 31. August 2021.

Vize-Gouverneur Mag. Ittner, geboren 1958, wurde am 1. September 2001 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endete am 10. Juli 2019.

Vize-Gouverneur Univ.Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber, geboren 1972, wurde am 11. Juli 2019 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 31. August 2021.

DI Dr. De Raaij, geboren 1968, wurde am 1. Februar 2014 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 31. August 2021.

Dr. Turner-Hrdlicka, geboren 1976, wurde am 3. Jänner 2018 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 2. Jänner 2023.

DI Perner, geboren 1979, wurde am 1. April 2014 erstbestellt und war bis 15. September 2017 Aufsichtsratsmitglied. Er wurde am 3. Jänner 2018 als Aufsichtsratsmitglied wiederbestellt. Die laufende Funktionsperiode endete am 1. August 2019.

Dr. Schuster, geboren 1980, wurde am 5. September 2019 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 2. Jänner 2023.

MMag. Gruber, geboren 1967, wurde am 18. September 2017 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 31. August 2021.

Dr. Schaffer, geboren 1959, wurde am 1. Juli 2013 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 31. August 2021.

Kooptierte Mitglieder:

Dr. Rudorfer, geboren 1960, wurde am 5. Oktober 2012 kooptiert und gehört dem Aufsichtsrat seither an.

Dr. Knirsch, geboren 1945, wurde am 6. September 2005 kooptiert und gehört dem Aufsichtsrat seither an.

Kein Aufsichtsrat der FMA ist Mitglied in einem Ausschuss des Aufsichtsrates der FMA, da der Aufsichtsrat über keine Ausschüsse verfügt.

## 3 ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT DER FMA

### 3.1 VORSTAND

Der Vorstand der FMA ist gemäß § 5 Abs. 1 FMABG ein Kollegialorgan, das aus zwei Personen besteht. Gemäß § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung der FMA entscheidet der Vorstand einstimmig.

Eine Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsleitung ist nicht vorgesehen (K-15.2.3). Gemäß § 2 Abs. 4 der Geschäftsordnung der FMA ist unbeschadet der durch die Geschäftsordnung der FMA vorgesehenen Vertretungsregelungen die Gesamtverantwortung des Vorstandes gegeben.

In § 10 Abs. 2 FMABG ist geregelt, welche Geschäfte und Maßnahmen der Genehmigung des Aufsichtsrates bedürfen.

### 3.2 AUFSICHTSRAT

Im Jahr 2019 haben 5 Aufsichtsratssitzungen stattgefunden:

- 4. März 2019
- 23. April 2019
- 28. Juni 2019
- 17. September 2019
- 20. November 2019

In den Aufsichtsratssitzungen im Jahr 2019 gab es folgende Schwerpunkte der Tätigkeiten des Aufsichtsrates:

Dem Aufsichtsrat wurde in jeder Sitzung gemäß § 6 Abs. 5 FMABG ein Bericht über die allgemeine Entwicklung des Finanzmarktes und über die Aufsichtsführung im Berichtszeitraum gegeben.

Diese Berichtspunkte werden durch den Quartalsbericht der FMA und entsprechende fixe Tagesordnungspunkte in den Aufsichtsratssitzungen abgedeckt.

Dem Aufsichtsrat wird gemäß § 16a Abs. 3 FMABG in jeder Aufsichtsratssitzung über die Prüfungsgebiete und die wesentlichen Prüfungsfeststellungen aufgrund von Prüfungen durch die Interne Revision berichtet. Der Leiter der Internen Revision nahm außerdem an der Aufsichtsratssitzung am 4. März 2019 teil.

Der Genehmigung des Aufsichtsrates bedürfen gemäß § 10 Abs. 2 FMABG:

- Der vom Vorstand zu erstellende Finanzplan einschließlich des Investitions- und Stellenplans:  
 Der Finanz-, Investitions- und Stellenplan für 2020 gemäß § 17 FMABG wurde in der Aufsichtsratssitzung am 20. November 2019 genehmigt.
- Investitionen, soweit sie nicht durch den Investitionsplan genehmigt sind, und Kreditaufnahmen, die jeweils 75.000 € überschreiten:  
 Im Jahr 2019 wurden Investitionen gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 FMABG in die Aufsichtsratssitzung am 4. März 2019 zur Genehmigung eingebracht.
- Der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften:  
 Es wurden im Jahr 2019 keine Liegenschaften erworben, veräußert oder belastet.
- Der vom Vorstand zu erstellende Jahresabschluss:  
 Der geprüfte Jahresabschluss 2018 wurde in der Aufsichtsratssitzung am 23. April 2019 genehmigt.
- Die Geschäftsordnung gemäß § 6 Abs. 2 FMABG sowie deren Änderung:  
 Eine Änderung der Geschäftsordnung der FMA wurde in der Aufsichtsratssitzung am 20. November 2019 genehmigt.
- Die Compliance-Ordnung gemäß § 6 Abs. 4 FMABG sowie deren Änderung:  
 Im Jahr 2019 war eine Änderung der Compliance-Ordnung nicht notwendig.
- Die Ernennung von FMA-Bediensteten in unmittelbar dem Vorstand nachgeordneten Leitungsfunktionen (zweite Führungsebene) sowie deren Abberufung und Kündigung:  
 In den Aufsichtsratssitzungen am 23. April 2019 und 17. September 2019 wurden Anträge auf Verlängerung bzw. Bestellung von FMA-Bediensteten von bzw. in unmittelbar dem Vorstand nachgeordneten Leitungsfunktionen beantragt und genehmigt.

- Der gemäß § 16 Abs. 3 FMABG zu erstellende Jahresbericht:  
Der Jahresbericht 2018 wurde am 23. April 2019 vom Aufsichtsrat genehmigt.
- Der Abschluss von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen:  
Im Jahr 2019 wurden keine Kollektivverträge oder Betriebsvereinbarungen abgeschlossen.

Ein Mitglied des Aufsichtsrates hat bei mehr als der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen im Jahr 2019 nicht teilgenommen.

## 4 VERGÜTUNGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDES UND DES AUFSICHTSRATES

Die Vergütung des aus zwei Personen bestehenden Vorstandes der FMA setzt sich ausschließlich aus fixen Bestandteilen zusammen (variable Bestandteile sind nicht vorgesehen) und beträgt für 2019 € 276.545,64 brutto pro Person.

Die Kosten für allfällige vertragliche Altersversorgung des Vorstandes belaufen sich im Jahr 2019 auf € 22.676,78 pro Person.

Die Vergütung für die acht stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt insgesamt € 19.700,- pro Jahr. Sie verteilt sich wie folgt:

- Vorsitzender: € 3.600,-
- Vorsitzender-Stellvertreter: € 2.900,-
- Mitglied: € 2.200,-

Im Fall der von der Oesterreichischen Nationalbank nominierten Mitglieder fließt die Vergütung aufgrund dienstvertraglicher Bestimmungen nicht den Mitgliedern, sondern der Oesterreichischen Nationalbank zu. Die von der Wirtschaftskammer Österreich delegierten kooptierten Mitglieder erhalten keine Vergütung.

## 5 BERÜCKSICHTIGUNG VON GENDERASPEKTEN

Die FMA verfolgt eine aktive Gleichstellungspolitik und setzt sich für Chancengleichheit unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Nationalität, politischer Einstellung oder sexueller Orientierung ein. Sie sorgt aktiv und nachhaltig für ein diskriminierungsfreies, gleichstellungsorientiertes Arbeitsumfeld sowie für eine Kultur der Anerkennung und gegenseitigen Wertschätzung. Für die FMA gilt seit 1. Jänner 2014 das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz.

## 5.1 GLEICHBEHANDLUNG

Im Rahmen der Anwendung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes wurde der auf zwei Jahre angelegte Frauenförderungsplan im Jahr 2018 auf Basis der Mitarbeiterdaten per 31. Dezember 2017 aktualisiert und die Maßnahmen zur Frauenförderung entsprechend angepasst.

Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zielt auf Geschlechterparität sowohl bei den MitarbeiterInnen als auch bei den Führungskräften ab. Aufgrund der familienfreundlichen Arbeitsbedingungen der FMA ist das Ziel der Genderparität bei den MitarbeiterInnen von Beginn weg erreicht und wird jedes Jahr stabil erfüllt.

Der hohe Anteil von Frauen von 40% in Führungspositionen der FMA ist ein ermutigendes Signal, dass die FMA dem Ziel einer geschlechterparitätischen Besetzung von Führungspositionen auf allen Ebenen in absehbarer Zeit gerecht werden kann. Es wird kontinuierlich auf die Erreichung des Zielwerts von 50% bei den weiblichen Führungskräften hingearbeitet.

So ist im aktuellen Frauenförderungsplan vorgesehen, dass bei der Verteilung von Themenführerschaften, bei der Mitarbeit in internationalen Gremien und Arbeitsgruppen insbesondere Frauen (auch in Teilzeit) berücksichtigt werden. Bei der Zulassung zu Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wird ebenfalls darauf geachtet, Frauen im gleichen Ausmaß zu berücksichtigen. Die beschlossenen Maßnahmen werden unter Einbeziehung von Kolleginnen und Kollegen aus den Fachbereichen umgesetzt.

## 5.2 ALLGEMEINE GENDER-ASPEKTE

Im Sinne der geschlechtergerechten Sprache werden sämtliche Ausschreibungen, Veröffentlichungen und Publikationen der FMA für beide Geschlechter formuliert bzw. mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Alle Inserate für ausgeschriebene Positionen weisen explizit darauf hin, dass Frauen besonders aufgefordert sind, sich zu bewerben.

## 5.3 ANTEIL VON FRAUEN IM VORSTAND, IM AUFSICHTSRAT DER FMA UND IN FÜHRUNGSPPOSITIONEN DER FMA

Der Vorstand der FMA wird gemäß § 5 Abs. 2 FMABG auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten bestellt. Es sind derzeit keine Frauen im Vorstand der FMA vertreten.

Der Aufsichtsrat der FMA wird gemäß § 8 FMABG vom Bundesminister für Finanzen bestellt, ausgenommen die vom Aufsichtsrat kooptierten Mitglieder. Für die Funktion des Stellvertreters des Vorsitzenden sowie drei weitere Mitglieder des Aufsichtsrates sind von der Oesterreichischen Nationalbank Personen namhaft zu machen. Der Aufsichtsrat hat zusätzlich



zwei von der Wirtschaftskammer Österreich namhaft gemachte Mitglieder zu kooptieren, denen jedoch kein Stimmrecht zukommt. Per 31. Dezember 2019 beträgt der Frauenanteil im Aufsichtsrat 40% (unter zehn Aufsichtsratsmitgliedern sind vier Frauen).

Per 31. Dezember 2019 sind 42% aller Führungspositionen (inklusive Vorstand, Bereichsleitungen, Abteilungsleitungen und Teamleitungen) der FMA von Frauen eingenommen. Insgesamt erreicht die FMA einen Frauenanteil von 53,5% im Gesamtunternehmen.

Unabhängig von der Erstellung des Frauenförderungsplans gemäß §11a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz wird bereits laufend im Zuge der Besetzung von Führungsfunktionen darauf geachtet, dass bei gleicher Qualifikation weibliche Bewerber den Vorzug erhalten, solange das Geschlechterverhältnis auf der jeweiligen Hierarchieebene noch von männlichen Führungskräften dominiert wird.

Im Zusammenhang damit wird nach jedem Auswahlprozess für eine Führungsfunktion allen MitarbeiterInnen der FMA offengelegt, welches Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Bewerbern bestand.

## 5.4 VEREINBARKEIT VON BERUF UND FAMILIE

Seit der Rezertifizierung im November 2017 konnte die FMA den Großteil der im damaligen Auditprozess festgesetzten Maßnahmen erfolgreich umsetzen.

Einen großen Meilenstein im Jahr 2019 stellte dabei die Evaluierung der neuen Richtlinie für Teleworking und Homeoffice dar. In einer zuvor durchgeführten FMA-weiten Mitarbeiterumfrage wurde der Wunsch nach einer Flexibilisierung und Optimierung der bis dahin bestehenden Teleworkingrichtlinie deutlich sichtbar. Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Umfrage sowie ein Vergleich mit branchenverwandten Unternehmen sollten als Grundlage für ein neues Konzept dienen, um die betrieblichen und individuellen Interessen und Erfordernisse bestmöglich abwägen zu können. Im September 2019 fanden Mitarbeiterveranstaltungen statt, in denen die wesentlichen Eckpunkte der Telearbeits- und Home Office Richtlinie von der Personalabteilung präsentiert wurden. Eine wichtige Neuerung war dabei der Entfall des bis dahin bestehenden Grenzwertes pro Bereich, der es nur einer begrenzten Anzahl an MitarbeiterInnen ermöglicht hatte, an einem außerbetrieblichen Arbeitsplatz zu arbeiten. Die Richtlinie beinhaltet außerdem genaue Definitionen von „Telearbeit“ und „Home Office“. Die neue Richtlinie trat mit 01.10.2019 in Kraft.

Das derzeit bestehende Vollzertifikat „Audit berufundfamilie“ läuft mit November 2020 aus. Der Vorstand stimmte im November 2019 einer erneuten Rezertifizierung zu. Der Auditierungsprozess startet voraussichtlich im März 2020, wobei als Auditor erneut die Firma „KiBiS“ beauftragt wurde.

Eine gute Informationsgrundlage für die anstehenden Themen des neuen Auditprozesses sind unter anderem die Ergebnisse der im 2. Quartal 2019 vom FMA-Betriebsrat durchgeführten Mitarbeiterumfrage, die unter anderem die Themenblöcke Arbeitszeitregelung, Telearbeit,

Gesundheit und Arbeitsbedingungen in der FMA umfasste. Außerdem konnte die Personalabteilung mit der Teilnahme am Netzwerktreffen des Auditunternehmens „KiBiS“ im Oktober 2019 wichtige Einblicke in wesentliche Neuerungen im Themenbereich „Beruf und Familie“ erlangen. Unter anderem wurden aktuelle Studien zur unternehmerischen Relevanz und Entwicklung des Themas präsentiert. Die damit in Zusammenhang stehenden key words Digitalisierung, Diversity, New Work und erste Ergebnisse aus der Zusammenarbeit mit der „Generation Z“ brachten neue und interessante Erkenntnisse.

## 5.5 FMA-FRAUENNETZWERK

Das 2018 auf Initiative von Mitarbeiterinnen der FMA gegründete Frauennetzwerk hat auch 2019 neue Impulse gesetzt. Um die Ziele von gegenseitigem Austausch, Unterstützung und Vernetzung zu fördern, organisierte das Frauennetzwerk neben den bewährten Mystery Lunches und Coachingangeboten auch zwei hausinterne Veranstaltungen. Je nach Thema waren diese entweder nur an die FMA-Mitarbeiterinnen gerichtet oder standen der gesamten FMA-Belegschaft offen. Dabei wirkten interne und externe Vortragende als Impulsgeber für aktuelle Themen mit.

In diesem Zusammenhang bestärkte Frau Mag. Herbrith-Lappe als Keynote Speakerin im Jänner 2019 die Kraft der Vielfalt. Frau Mag. Mayerhuber teilte im Oktober 2019 wissenschaftliche Erkenntnisse darüber, wie Frau (aber auch Mann) einer Pensionslücke begegnen kann. Ergänzung fand dies durch wertvolle Beiträge von FMA-MitarbeiterInnen, die aus allen Bereichen des Hauses mitwirkten. Die rege Teilnahme an den im Jahr 2019 organisierten Veranstaltungen zeigt, dass die Angebote des FMA-Frauennetzwerks Anklang finden. Die Planungen für neue Events im Jahr 2020 laufen bereits.